

**Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen**

**Schülerhort-Ordnung**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die nachfolgende Satzung gilt für den Schülerhort an der Anne-Frank-Schule in Dußlingen, für den die Gemeinde die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt.

**§ 2**

**Aufgaben**

1. Der Schülerhort hat die Aufgabe, die Pflege und Erziehung der Schulkinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Die Erziehung im Schülerhort soll auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.
3. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Schülerhort zu erledigen. Sie sollten zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Nachhilfeunterricht kann im Schülerhort nicht erteilt werden.
4. Die Kinder planen gemeinsam mit den Erziehern ihre Freizeit. Für den Besuch des Schwimmbades und für Ausflüge in die nähere Umgebung setzt die Schülerhortverwaltung das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Über diese Unternehmungen werden die Personensorgeberechtigten vorher rechtzeitig informiert.

**§ 3**

**Trägerin**

Die Gemeinde Dußlingen betreibt den Schülerhort als freiwillige öffentliche Einrichtungen.

**Aufnahme**

**§ 4**

**Aufnahme**

1. In den Schülerhort der Anne-Frank-Schule werden Kinder Dußlinger Einwohner vom Schuleintritt bis zur vierten Klasse aufgenommen. Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der sozialen oder pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall. Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter werden bevorzugt aufgenommen. Die

Personensorgeberechtigten haben alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die zur Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich sind und auf Verlangen zuzustimmen, dass erforderliche Auskünfte durch Dritte eingeholt werden können. Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schülerhort besteht nicht.

2. Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme eines Kindes vorzulegen: Anmeldeformular (unterschiedener Aufnahmeantrag mit Abbuchungsermächtigung), Fragebogen zur Berufstätigkeit sowie etwaige Unterlagen hierzu und die Einverständniserklärung des oder der Personensorgeberechtigten.
3. Anmeldeschluss für das neue Schuljahr ist der 30.04. eines Kalenderjahres.
4. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Dußlingen.

## **§ 5**

### **Besuch der Einrichtung**

1. Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder den Schülerhort nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind der Leiterin des Horts unverzüglich mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts im Hort, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch des Horts kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.
2. Kann ein Kind den Schülerhort nicht besuchen, so soll dies der Leiterin unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden. Fällt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, kann die Aufnahme in den Hort widerrufen werden.
3. Ist soziale oder pädagogische Dringlichkeit nicht mehr gegeben, kann der Träger anordnen, dass ein Platz für dringliche Fälle freigemacht wird.
4. Jeder Wohnungswechsel, sowie Änderungen in den Familienverhältnissen eines Kindes sind der Hortleiterin unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Zeitpunkt und Dauer der Aufnahme**

1. Die Gemeinde Dußlingen kann das Aufnahmeverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen aufheben, oder das Kind zeitweilig vom Hort ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgt ist und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist;
  - b) das Kind länger als 14 Tagen ununterbrochen unentschuldig fehlt;
  - c) die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind;
  - d) das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert;

- e) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dieser Schülerhortordnung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.

Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Dußlingen ist möglich, wenn es zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten in Grundsatzfragen der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes gibt.

2. Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr inklusive Mittagessen entsteht für den Monat in dem das Kind aufgenommen ist, mit dem Tag der Aufnahme, ansonsten jeweils zum ersten eines Kalendermonats. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Gebühren zur Zahlung fällig
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.
4. Bei Zahlungsverzug (Betreuungs- und Verpflegungsgebühr) besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes vom Hort.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten und Ferien**

1. Der Hort ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Während den Schulferien ist der Schülerhort grundsätzlich geschlossen.
3. Für einzelne Wochen wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungswochen werden jährlich festgelegt. Der Hort ist während dieser Ferienbetreuung von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Kinder müssen zur Ferienbetreuung separat angemeldet werden. Es stehen maximal 25 Plätze zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt nach Paragraph 4.

## **§ 8**

### **Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten, soweit möglich rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr**

1. Die Gebühren richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung.
2. Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr, inklusive Mittagessen entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen ist, mit dem Tag der Aufnahme, ansonsten jeweils zum ersten eines Kalendermonats. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Gebühren zur Zahlung fällig.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.
4. Bei Zahlungsverzug (Betreuungs- und Verpflegungsgebühr) besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes vom Hort.

## **§ 10 Abmeldung**

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Kündigung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.

## **Benutzungsverhältnis**

### **§ 11 Aufsichtspflicht**

1. Das pädagogische Personal ist während den Öffnungszeiten des Hortes für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter im Hort und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Hortleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben (Einverständniserklärung). Die Hortkinder dürfen auch zeitweise im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ohne Aufsicht spielen.
2. Bei Grundschulkindern wird unterstellt, dass das Einverständnis für den Weg ohne Begleitung vorliegt, wenn das Kind zum Beispiel an der Veranstaltung von Kindergeburtstagen oder Jugendgruppen teilnehmen will. Die Personensorgeberechtigten unterzeichnen eine entsprechende Erklärung (Einverständniserklärung).
3. Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie zum Beispiel Schwimmen oder Ausflüge mit dem Fahrrad oder Personenkraftfahrzeug, ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
4. Kinder die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Schulareal aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Hortpersonals.

### **§ 12 Versicherung und Haftung**

1. Die im Schülerhort aufgenommenen Kinder sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gegen Unfälle versichert, die sich im Schülerhort ereignen.
2. Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Für die Beschädigung, den Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung und anderes) haftet

die Gemeinde nicht. Es wird deshalb empfohlen, die Garderobe und andere Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## Mitwirkungsmöglichkeit

### § 13 Elternkontakt

1. Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte, deren Kind im Hort aufgenommen ist, sollten deshalb mit den Mitarbeiterinnen über die Entwicklung ihres Kindes sprechen. Sie sollten die Hortleiterin über wichtige Veränderungen des Kindes informieren. Im Interesse des Kindes wird empfohlen, das pädagogische Personal über wichtige Vorkommnisse in der Familie zu unterrichten.
2. Die Bildung eines Elternbeirats für den Schülerhort ist nicht vorgeschrieben.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
<b>Richtlinie</b>	<b>13.06.2002</b>			<b>01.07.2002</b>
<b>Satzung</b>	<b>22.02.2013</b>		<b>27.02.2013</b>	<b>01.07.2013</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>18.10.2019</b>			<b>01.12.2019</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>21.07.2023</b>	<b>04.08.2023</b>	<b>28.07.2023</b>	<b>01.09.2023</b>